

Sitzung vom 18. November 2020

**1118. Anfrage (Brennelementverpackungsanlage und Schutz
des Grundwassers)**

Kantonsrätin Wilma Willi, Stadel, und Kantonsrat Florian Meier, Winterthur, haben am 14. September 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Die «heisse Zelle», auch Brennelementverpackungsanlage (BEVA) genannt, in der die abgebrannten Brennelemente aus der Kernenergieproduktion verpackt werden, bevor sie deponiert werden können, wirft weiterhin dringliche Fragen auf. Die Nagra sieht als Variante vor, die BEVA beim Haupteingang zum Tiefenlager zu erstellen, also bei der Oberflächenanlage (OFA). Dass das Nuklearsicherheitsinspektorat und das Bundesamt für Umwelt die OFA und BEVA als relativ sicher einschätzen, erstaunt. Denn es ist unklar, inwiefern die tatsächlichen Auswirkungen auf die unterirdischen Wasserschutzbereiche sowie die zu ihrem Schutz notwendigen Randgebiete geprüft worden sind. Gegenwärtig führt die Nagra Sondierbohrungen in den Gebieten Zürich Nordost und Nördlich Lägern im Kanton Zürich durch oder wird sie nächstens im Angriff nehmen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Wasserschutzgebiete sind im Einzugsgebiet der vorgesehenen Regionen ausgewiesen und welche sind unter Umständen von der Erstellung von Oberflächenanlagen tangiert?
2. Wie schätzt der Regierungsrat die Gefahren für Gewässer bei der Umlagerung bei Brennelementverpackungsanlagen (BEVA) / Oberflächenanlagen ein?
3. Wie will der Regierungsrat die Sicherheit für Mensch und Umwelt beim Bau eines allfälligen Tiefenlagers (gemäss Interpellationsantwort KR-Nr. 21/2020) garantieren?
4. Ist der Kanton Zürich mit genügend Personal ausgestattet, um diese Prozesse kritisch und mit Know-how zu begleiten, die nötigen Abklärungen zu treffen und die richtigen Fragen zu stellen?
5. Welche weiteren Ressourcen sind nötig und müssten bereitgestellt werden für eine seriöse Begleitung dieses Prozesses?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Wilma Willi, Stadel, und Florian Meier, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Begriff «Wasserschutzgebiete» ist in Deutschland gebräuchlich, nicht aber in der Schweiz. Die hier gesetzlich definierten Begriffe zum planerischen Schutz der Gewässer sind Gewässerschutzbereiche sowie Grundwasserschutzzonen und -areale. Der Gewässerschutzbereich A_u bezweckt den Schutz nutzbarer unterirdischer Gewässer sowie die dazu notwendigen Randgebiete. Für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen werden Grundwasserschutzzonen ausgeschieden. Die Gewässerschutzkarte zeigt den aktuellen Stand der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen im Bereich der Gewässer (ÖREB-Kataster, maps.zh.ch). Ein weiteres Element des planerischen Grundwasserschutzes sind die Grundwasserschutzareale, die ebenfalls auf der Gewässerschutzkarte verzeichnet und im kantonalen Richtplan eingetragen sind. Die Grundwasserschutzareale sind für den künftigen Bau von Trinkwassergewinnungsanlagen reserviert. Sie sollen die Wasserversorgung bei wachsender Bevölkerung und fortschreitendem Klimawandel auch in Zukunft sicherstellen.

Im Norden des Kantons besitzt der Rheingrundwasserstrom eine grosse strategische Bedeutung für die künftige Trinkwasserversorgung. Deshalb wurden dort die Grundwasserschutzareale Rheinau, Rafzerfeld und Weiacher Hard ausgeschieden. Das Schutzareal Rheinau befindet sich im möglichen Standortgebiet Zürich Nordost und das Schutzareal Weiacher Hard im möglichen Standortgebiet Nördlich Lägern (NL) des laufenden Standortauswahlverfahrens «Sachplan geologische Tiefenlager». In Ergänzung dazu hat der Kanton die für die Trinkwasserversorgung wichtigen Grundwasservorkommen definiert, und zwar als «Strategische Interessengebiete für die Trinkwasserversorgung». Da es sich beim Grundwasser um ein dynamisches System handelt, umfassen die «Strategischen Interessengebiete» auch die Zuströmgebiete zu den eigentlichen Grundwasserschutzarealen. Bezogen auf den Rheingrundwasserstrom sind deshalb auch der Glatgrundwasserstrom und der Grundwasserstrom bei Windlach (Gemeinde Stadel) Teil des «Strategischen Interessengebietes».

In Grundwasserschutzzonen und -arealen verbietet die Gewässerschutzgesetzgebung die Erstellung von Oberflächenanlagen (OFA), folglich wurden diese Gebiete von der Nationalen Genossenschaft für die La-

gerung radioaktiver Abfälle (Nagra) bei der OFA-Standortsuche gemieden. Entsprechend werden keine Grundwasserschutzareale und -zonen von einem OFA-Standort direkt tangiert (allenfalls mit Ausnahme der Variante NL-2, die parzellenscharf an das Grundwasserschutzareal Weiacher Hard anschliesst). Im Gegensatz dazu ist der Bau einer OFA in einem Gewässerschutzbereich A_u gewässerschutzrechtlich grundsätzlich möglich.

Zu Frage 2:

In Brennelementeverpackungsanlagen (BEVA) und in OFA wird radioaktives Material verarbeitet. Bei einem Umgang mit den radioaktiven Abfällen nach den dem Stand der Technik entsprechenden gesetzlichen Vorgaben sind die von einer BEVA bzw. OFA ausgehenden Gefahren für Mensch und Umwelt und damit auch für die Gewässer gering. Im Sinn des Vorsorgeprinzips hat sich der Regierungsrat aber wiederholt gegen OFA-Standorte über Grundwasservorkommen ausgesprochen, die für die künftige kantonale Trinkwasserversorgung von zentraler Bedeutung sind (vgl. RRB Nrn. 621/2012, 782/2013, 264/2018, 659/2018), zumal die OFA nicht streng standortgebunden ist. Der Kanton Zürich setzt sich konstruktiv dafür ein, einen Standort zu finden, der ausserhalb der strategischen Interessengebiete für die Trinkwasserversorgung liegt und der mit den Zielen der Raumplanung, der Sicherheit und des Umweltschutzes am besten vereinbar ist (vgl. Beantwortung der Interpellation KR-Nr. 21/2020 betreffend Entsorgung radioaktiver Abfälle, Standort Verpackungsanlage).

Zu Frage 3:

Seit Beginn des Standortauswahlverfahrens 2008 begleitet die Arbeitsgruppe Sicherheit Kantone (AG SiKa) den Sachplan geologische Tiefenlager und vertritt die Interessen der Kantone. Fachleute aus den von möglichen Standorten für ein Tiefenlager für radioaktive Abfälle betroffenen Kantonen Aargau, Schaffhausen, Thurgau und Zürich sind darin zusammengeschlossen. Insbesondere prüft die AG SiKa Berichte der Nagra auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität. Die Resultate ihrer Analysen und Befunde dienen den politisch verantwortlichen Regierungsrätinnen und Regierungsräten als Grundlage für deren Entscheide (aufradioactive-abfaelle.zh.ch öffentlich zugänglich). Bei all diesen Arbeiten steht die Sicherheit von Mensch und Umwelt an oberster Stelle.

Unterstützt wird die AG SiKa durch die Kantonale Expertengruppe Sicherheit (KES), die sich aus sechs unabhängigen Wissenschaftlern aus Deutschland und der Schweiz zusammensetzt. Die Arbeit der AG SiKa / KES wird mit der Fachkoordination Standortkantone, in der die kantonalen Projektleitenden des Dossiers Entsorgung radioaktiver Abfälle zusammengeschlossen sind, koordiniert.

Mit dieser Organisation kann der Sachplan geologische Tiefenlager eng und kritisch begleitet werden, sodass die Realisierung und der spätere Betrieb des Tiefenlagers bis hin zum Verschluss für Mensch und Umwelt sicher erfolgen können.

Zu Fragen 4 und 5:

Die zuständige Baudirektion verfügt zurzeit über genügende Mittel, um den Sachplanprozess fachlich kompetent und kritisch zu begleiten sowie die betroffenen Gemeinden in den Standortregionen zu beraten. Gemäss derzeitiger Planung wird die Nagra 2022 bekannt geben, für welchen Standort sie das Rahmenbewilligungsgesuch bzw. die Rahmenbewilligungsgesuche für das oder die Tiefenlager ausarbeiten wird. Sollte der Entscheid auf den Kanton Zürich fallen, muss der Mittelbedarf erneut überprüft werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli